



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 45

Freitag, 2. September

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2022 563

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 568

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im **Kernhaushalt**

1 im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 87.443.200,- €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 91.400.200,- €

1.3 der außerordentlichen Erträge 0,- €

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 84.813.200,- €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 83.058.600,- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 13.645.800,- €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 16.547.900,- €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.902.100,- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.545.400,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.430.100,- €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.106.300,- €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.428.000,- €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.646.300,- €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000,- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	585.000,- €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	560.000,- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.319.600,- €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.158.700,- €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.009.600,- €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.490.900,- €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.213.900,- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.399.000,- €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.220.900,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.058.200,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.602.700,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.788.200,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.508.700,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.533.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.189.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.242.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	865.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 2.902.100,- € festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 560.000,- € festgesetzt.

§ 2b

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht veranschlagt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** 2.242.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 14.209.500,- € festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 510.000,- € festgesetzt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 7.500.100,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 13.970.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 60.000.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 900.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 6.000.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 1 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt übersteigen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 02.06.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 26. August 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 5. September bis zum 13. September 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 023, öffentlich aus. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Goemann, Tel. 04941 12-1200, E-Mail u.goemann@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 26. August 2022

Stadt Aurich

Bürgermeister
Feddermann

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 21.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2022	und	2023
---	------	-----	------

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.662.500 Euro	25.882.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.271.700 Euro	27.341.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	630.000 Euro	300.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.917.900 Euro	24.755.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.467.800 Euro	24.652.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.907.000 Euro	1.176.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.522.000 Euro	10.259.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.615.000 Euro	9.083.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	830.000 Euro	860.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 5.615.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 9.083.700 Euro
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird für 2024 auf 1.700.000,00 Euro
und für 2025 auf 0,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre **2022** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	395 v. H.
------------------	-----------

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach §12 Absatz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Krummhörn, den 22.06.2022

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. August 2022, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 5. September bis zum 13. September 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 1.08, öffentlich aus. Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Frau Klaassen unter 04923 916-131 gebeten.

Krummhörn, 30. August 2022

Gemeinde Krummhörn

Bürgermeisterin
Looden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941) 16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.